

Briefwechsel

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Östlich des Uruguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 21. September 2012

Übersetzung¹

Luis Almagro
Aussenminister
Republik Östlich des Uruguay

Montevideo, 26. Dezember 2011

Exzellenz
Herr Hans-Ruedi Bortis
Schweizer Botschafter

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, mich auf Ihre Note vom 26. Dezember 2011 mit folgendem Inhalt zu beziehen:

«Exzellenz,

Ich habe die Ehre, mich auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Uruguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet in Bern am 18. Oktober 2010² (hiernach als «Abkommen» bezeichnet) zu beziehen, und mache Ihnen namens des Schweizerischen Bundesrats die folgenden Vorschläge:

1. In Bezug auf Amtshilfesuche nach Artikel 26 (Informationsaustausch) des Abkommens findet die folgende Regel (hiernach als «Auslegungsregel» bezeichnet) Anwendung und muss beachtet werden: Der Zweck der Verweisung auf Informationen, die voraussichtlich erheblich sind, besteht darin, einen möglichst weitgehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, «fishing expeditions» zu betreiben oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist. Die im Amtshilfeersuchen zu liefernden Angaben sind zwar wichtige verfahrenstechnische Voraussetzungen für die Vermeidung von «fishing expeditions»; sie sind jedoch so auszulegen, dass sie einen wirklichen Informationsaustausch nicht behindern.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.
² SR **0.672.977.61**

2. Vorausgesetzt, es handelt sich nicht um eine «fishing expedition», ist in Übereinstimmung mit der Auslegungsregel einem Amtshilfesuch zu entsprechen, wenn der ersuchende Staat:

- a) die in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogene Person identifiziert, wobei diese Identifikation auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen kann; und
- b) soweit bekannt, den Namen und die Adresse des mutmasslichen Informationsinhabers angibt.

Sofern die oben stehenden Vorschläge die Zustimmung der Regierung Uruguays finden, habe ich die Ehre, die Anregung zu machen, dass der vorliegende Brief und die Zustimmung widerspiegelnde Antwort Ihrer Exzellenz als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen in dieser Angelegenheit betrachtet werden, die am Tag des Erhalts der zweiten Notifikation, durch die eine der Parteien der anderen Partei mitteilt, dass ihre innerstaatlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind, anwendbar wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihrer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.»

Es freut mich, Ihrer Exzellenz in diesem Sinne die Zustimmung der Republik Östlich des Uruguay zu den dargelegten Bestimmungen mitteilen zu können, wodurch der vorliegende Brief und der Brief Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden. Diese Vereinbarung tritt am Tag des Erhalts der zweiten Notifikation, durch die eine der Parteien der anderen Partei mitteilt, dass ihre innerstaatlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihrer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Luis Almagro